

6850 Dornbirn, Schulgasse 7 05572 29650 vorarlberg@naturschutzbund.at

An das Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz

Beschwerdeführer: Naturschutzbund Vorarlberg

Schulgasse 7 6850 Dornbirn

Belangte Behörde: Vorarlberger Landesregierung

als UVP-Behörde gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

SÄUMNISBESCHWERDE Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG i. V. m § 8 VwGVG

an das Bundesverwaltungsgericht Wien Erdbergstraße 192 - 196 1030 Wien

Verfahrensgang

Beschwerdeverfahren LVwG

Mit Bescheid vom 16.04.2018, Zl. BHBL-II-930-79/2016-133, erteilte die BH Bludenz der Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH die Bewilligung zur Erweiterung der Schneeerzeugungsanlage Versettla und Valisera durch die Errichtung des Speicherteiches und der Pumpstation Schwarzköpfle. Dagegen haben der Naturschutzbund Vorarlberg, der Österreichische Alpenverein und der Alpenschutzverein als anerkannte Umweltorganisationen beim LVwG Vorarlberg jeweils eine Beschwerde erhoben. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens wurde ua geltend gemacht, dass "die unzähligen Maßnahmen der letzten Jahre mit dem einzig alleinigen Grund der Ausweitung des Schiraumes eine bewusste Umgehung der UVP-Pflicht darstellen (Salami Slicing oder Splitting)". Aufgrund

dieser Vorbringen im Beschwerdeverfahren hegte das LVwG Bedenken ob der sachlichen Zuständigkeit der BH Bludenz.

UVP-Feststellungsverfahren

Da die (örtliche und sachliche) Unzuständigkeit der Behörde gem. § 27 VwGVG vom Verwaltungsgericht im Bescheidbeschwerdeverfahren von Amts wegen aufzugreifen ist (VwGH 19.09.2017, Ro 2017/20/0001), stellte das LVwG am 30.08.2018 gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 einen Feststellungsantrag an die Vorarlberger Landesregierung als UVP-Behörde. Mit Schreiben vom 05.09.2018 wurde diesem Antrag eine Anregung auf Überprüfung der UVP-Pflicht nachgereicht, da die Antragslegitimation eines Verwaltungsgerichtes gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 unklar schien. Die Vorarlberger Landesregierung als UVP-Behörde eröffnete daher von Amts wegen ein Feststellungsverfahren.

Im Mai 2019 erfuhren die Beschwerdeführer aus den Medien (Vorarlberger Nachrichten v. 20.05.2019), dass das Speicherteichprojekt von Seiten der Projektwerber überarbeitet werde: "Die sich nach dem langen Hickhack um das Projekt abzeichnende Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sei aber nicht der Grund für die Neuorientierung, beteuert SiMo-Geschäftsführer Martin Oberhammer. Dennoch soll das Projekt dahingehend überarbeitet werden, dass eine UVP-Pflicht auf jeden Fall ausgeschlossen werden kann." Über die Beweggründe und den rechtlichen Hintergrund konnte vorerst nichts in Erfahrung gebracht werden, Umweltorganisationen UVPda die das Feststellungsverfahren bzw. deren Ermittlungen nicht eingebunden waren. Die Umweltorganisationen erlangten jedoch nach extra eingeforderter Akteneinsicht beim LVwG Kenntnis von einem abgeschlossenen Ermittlungsverfahren der UVP-Behörde. Im Gerichtsakt findet sich ein Parteiengehör des Amts der Vorarlberger Landesregierung vom 17.12.2018, Zl. IVe-415-6/2016-29 (eingelangt bei Gericht am 20.12.2018). Das durchgeführte Ermittlungsverfahren bedingt nach Ansicht der UVP-Behörde für das betreffende Beschneiungsprojekt eine UVP-Pflicht, die nunmehr die Projektwerber der Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH zur medial verkündeten Umprojektierung bewogen hatte. Der bisweilen amtsinterne Feststellungsbescheid scheint seit Monaten fertig zu sein, wurde aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen von der Landesregierung bisher nicht an das LVwG (und die Beschwerdeparteien) ausgefertigt.

Negativer Entscheidungskonflikt

Unabhängig der beabsichtigten Neuprojektierung des Speicherteichs durch die Projektwerber und den damit einhergehenden zukünftigen Rechtsfragen (aliud, UVP-Umgehung etc.) besteht für die Beschwerdeführer über die Frage der UVP-Pflicht für das vorliegende Vorhaben ein Rechtsschutzinteresse. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG stellt die Bewertung der UVP-Behörde eine wesentliche Vorfrage dar. Die Beschwerdeführer haben daher bei Gericht im Sinne des Parteiengehörs sowohl ein Urteil (Aufhebung Genehmigungsbescheids aufgrund UVP-Pflicht), als auch bei der UVP-Behörde die Einsicht und Ausfertigung eines UVP-Feststellungsbescheids gefordert bzw. angeregt – bisher ohne Ergebnis. Eine Einsicht in das Feststellungsverfahren bzw.

eine Ausfertigung (auch nach Umweltinformationsgesetz) wurde bisher verweigert. Das LVwG sieht sich wiederum ohne zugrundeliegenden Feststellungsbescheid ebenfalls nicht im Stande ein Urteil zu bilden. Seit Monaten bleibt die UVP-Behörde ihre Bescheidausfertigung schuldig, obwohl alle Ermittlungen und Rechtsfragen als geklärt angesehen werden können. Mit Verweis auf das BVwG-Urteil vom 9.4.2019, W104 2211511-1/53E "Heumarkt" liegt in der UVP-Feststellung zudem ein öffentliches Interesse und wurde das Projekt vom Projektwerber noch nicht zurückgezogen (vgl. Beitrag von Dizdarevic vom 12.06.2019, Umweltrechtsblog).

Beantragung und Begründung einer Säumnisbeschwerde

Gemäß § 8 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist begann Ende August/Anfang September, in dem der LVwG-Antrag auf Sachentscheidung bei der UVP-Behörde einlangte. Gemäß § 73 Abs. 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, einen Bescheid zu erlassen. In § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist eine Entscheidungsfrist von sechs Wochen vorgesehen.

Mit Verweis auf die beiden Urteile "Klagenfurt Biomassekraftwerk Säumnisbeschwerde und Schweinezuchtanlage Hainsdorf", W104 2016940 vom 11.2.2015 und W102 2106838-1 vom 23.06.2015 des BVwG bringt der Naturschutzbund Vorarlberg vor:

In Analogie zu § 3 Abs. 7 erster Satz UVP-G 2000 - wonach die Behörde auf Antrag bestimmter Personen festzustellen hat, ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3 Abs. 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird - ist in jenen Fällen, in denen ein entsprechendes Feststellungverfahren nicht auf Antrag der dort angeführten Personen oder - wie dies der zweite Satz des Abs. 7 ermöglicht - von Amts wegen eingeleitet worden ist, auch Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 ein Antragsrecht zuzugestehen und damit auch die Möglichkeit, eine Säumnis der Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen.

Begehren

Der Naturschutzbund Vorarlberg begehrt auf Basis der im Parteiengehör der Vorarlberger Landesregierung vom 17.12.2018, Zl. IVe-415-6/2016-29, vorgenommenen Ermittlungsergebnisse und den hinsichtlich dem UVP-G 2000 sowie den europarechtlichen Anforderungen für ein solches Vorhaben bewerteten Subsumtionsergebnissen die Feststellung der positiven UVP-Pflicht für das mit

Bescheid vom 16.04.2018, Zl. BHBL-II-930-79/2016-133, nicht rechtskräftig genehmigte Vorhaben der Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH zur Erweiterung der Schneeerzeugungsanlage Versettla und Valisera.

Hilologourd Breiner

NATURSCHUTZBUND Vorarlberg Obfrau Hildegard Breiner

Wir verweisen auf:

Beschwerde des Naturschutzbundes vom 18.5.2018 Feststellungsantrag des LVwG Vorarlberg vom 30.08.2018 Parteiengehör der Vorarlberger Landesregierung vom 17.12.2018, Zl. IVe-415-6/2016-29

Dornbirn, 13.9.2019